

TE AsylGH Erkenntnis 2008/08/27 S12 401109-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2008

Spruch

S12 401.109-1/2008/2E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Maurer-Kober als Einzelrichterin über die Beschwerde des B.T., geb. 00.00.1990, StA. Russische Föderation, p.A. European Homecare GmbH, Otto Glöckel Straße 24, Hauptgebäude, 2514 Traiskirchen, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 31.07.2008, FZ. 08 04.415-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 5, 10 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1 Der zum Zeitpunkt der Antragstellung unbegleitete minderjährige Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit, hat sein Heimatland mit dem Zug verlassen, ist illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist und hat am 19.05.2008 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

1.2. Bei der Erstbefragung am Tag der Antragstellung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bezirkspolizeikommandos Baden, Polizeiinspektion Traiskirchen EAST, in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Russisch sowie des Rechtsberaters Mag. Salem als gesetzlichen Vertreter, gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, er sei am 25.03.2008 mit dem Zug legal mit seinem eigenen Reisedokument über Moskau nach Brest gefahren. Am 28.03.2008 sei er mit einem Schnellzug nach T. (Polen) weitergereist und habe am selben Tag in Polen einen Asylantrag gestellt. Er habe ca. sechs Wochen in einem Lager verbracht und sei dann mit einem Taxi schlepperunterstützt gemeinsam mit einer tschetschenischen Familie nach Österreich gebracht worden. Er habe nicht in dem Lager in Polen bleiben wollen, da er auf einer Matratze auf dem Kantinenboden habe schlafen müssen. Seinen

Asylantrag in Polen habe er nach einigen Tagen zurückgezogen, da er auf dem Boden habe schlafen müssen. Er wolle nicht nach Polen zurück. Sein Heimatland habe er verlassen, da er während eines Fußballspieles in einen Streit geraten und in der Folge von ihm US \$ 5.000,00 erpresst worden seien. Er habe Anzeige erstatten wollen, jedoch habe die Staatsanwaltschaft diese nicht angenommen. Daher habe er Angst um sein Leben gehabt und sei geflohen. Seine Mutter habe ihm abgeraten zurückzukommen, da nach ihm gefragt worden sei. Familienangehörige in Österreich oder im Bereich der Europäischen Union habe er nicht.

Eine Eurodac-Abfrage vom selben Tag ergab, dass der Beschwerdeführer bereits am 28.03.2008 in Lublin (Polen) einen Asylantrag gestellt hatte.

1.3. Am 21.05.2008 richtete das Bundesasylamt ein Wiederaufnahmeersuchen an die zuständige polnische Behörde.

1.4. Am 27.05.2008 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 29 Abs. 3 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen (§§ 4, 5, 68 Abs. 1 AVG) (§29 Abs.3 Z 4 AsylG), da Dublin Konsultationen mit Polen seit 21.05.2008 geführt werden (vgl. AS 31f).

1.5. Mit Schreiben vom 23.05.2008 (eingelangt beim Bundesasylamt am 26.05.2008) erklärte sich Polen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrag zuständig ist (in der Folge: Dublin II-VO), für die Wiederaufnahme des Asylwerbers für zuständig.

1.6. Am 24.06.2008 erfolgte die Untersuchung für die gutachterliche Stellungnahme im Zulassungsverfahren gemäß § 10 AsylG durch Dr. I.H., Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutische Medizin, die zu dem Schluss kam, dass einer Überstellung nach Polen keine schweren psychischen Störungen entgegenstünden, die bei einer Überstellung eine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes aus ärztlicher Sicht bewirken würden. Es liege keine krankheitswertige psychische Störung vor; ebenso wenig bestehe Suizidalität zum Zeitpunkt der Untersuchung.

1.7. Am 14.07.2008 wurde der - nunmehr volljährige - Beschwerdeführer vom Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, nach erfolgter Rechtsberatung in Anwesenheit eines Rechtsberaters sowie eines geeigneten Dolmetschers für die Sprache Russisch niederschriftlich einvernommen und gab dabei im Wesentlichen an, dass er körperlich und geistig in der Lage sei, die Einvernahme durchzuführen. In Österreich lebe er weder in einer Familie- noch in einer familienähnlichen Gemeinschaft. Er habe jedoch zwei Cousinen und vier Cousins, die in Österreich leben würden. Allerdings kenne er von diesen nur die Vornamen; die Familiennamen kenne er nicht, da er in der Heimat noch zu klein gewesen sei und seine Verwandten schon lange in Österreich wären. Finanzielle Abhängigkeit bestehe nicht; er erhalte nur ein bisschen Taschengeld. Er sei oft bei seinem Cousin V. zu Besuch. Die genaue Adresse kenne er nicht. Die Adressen seiner Cousinen R. und Y. kenne er auch nicht. Mit einem oder mehreren von diesen Verwandten habe er im Heimatland nie im gemeinsamen Haushalt gelebt. Zur geplanten Vorgehensweise des Bundesasylamtes, ihn nach Polen zu überstellen, gab der Beschwerdeführer an, dass er in Polen niemanden habe. In Polen habe er sich an die Behörde gewandt, um nach Österreich fahren zu können. Dies sei abgelehnt worden. Dann habe er sein Asylverfahren in Polen eingestellt. Es sei ihm in der Folge mitgeteilt worden, dass er am 28.05.2008 in die Heimat zurückkehren müsse. Dann habe er erfahren, dass eine Familie nach Österreich fahren würde und sei mitgefahren. Seiner Ausweisung nach Polen stehe entgegen, dass er dort niemanden habe. Die Leute, die ihn zu Hause suchen würden, könnten leicht nach Polen kommen. Konkrete Vorfälle habe es nicht gegeben. Es habe bei der Untersuchung durch Dr. H. keine Gespräche gegeben, die seinen psychischen Zustand beurteilen hätten können, und daher werde er den Befund eines unabhängigen Psychologen einholen.

2. Mit Bescheid vom 31.07.2008, FZ. 08 04.415-EAST Ost, hat das Bundesasylamt den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 19.05.2008 ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutzes gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates Polen zuständig sei. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Polen gemäß § 10 Abs. 4 AsylG zulässig sei.

3. Am 04.08.2008 langte beim Bundesasylamt ein psychotherapeutischer Kurzbericht von E.K., Psychotherapeut, ein, welcher die Ergebnisse einer Untersuchung des Beschwerdeführers am 24.07.2008 - sohin eine Woche vor Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides - zusammenfasst und hierbei zu dem Schluss kam, dass beim Beschwerdeführer eine posttraumatische Belastungsstörung zu Folge serieller Traumatisierung vorliege. Ferner wurde die gutachterliche Stellungnahme im Zulassungsverfahren kritisiert. Zur Frage der Überstellungsfähigkeit des Beschwerdeführers nach Polen wurde im psychotherapeutischen Kurzbericht nicht Stellung genommen.

4. Gegen den oben angeführten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und behauptete im Wesentlichen die Rechtswidrigkeit infolge mangelhafter Beweiswürdigung, unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Unter Zitierung von Berichten diverser NGOs aus den Jahren 2004 und 2005 wurde angeführt, dass die Asylanerkennungsquoten für tschetschenische Asylwerber in Polen auffallend gering seien. Auch wenn man davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer in Polen eine Art "Duldung" erhalten und nicht in die Russische Föderation abgeschoben würde, gebe es zahlreiche Berichte, denen zufolge die Existenzgrundlage und Integrationsmöglichkeiten für Personen mit "pobyt tolerowany" in Polen nicht gesichert seien. Diese Personen dürften in Polen zwar einer Arbeit nachgehen und hätten soziale Rechte, jedoch sei dies aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit, der mangelnden Sprachkenntnisse und der Fremdenfeindlichkeit in Polen nicht möglich. Ferner widerspreche der psychotherapeutische Kurzbericht von E.K. der gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren von Dr. H.. Der Beschwerdeführer leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu Folge serieller Traumatisierung und sei selbstmordgefährdet. Die Überstellung des Beschwerdeführers nach Polen würde zu einer Retraumatisierung und Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen. Entgegen der länderkundlichen Feststellung im erstinstanzlichen Bescheid sei die medizinische Versorgung in Polen keinesfalls gegeben. Die Ausweisung des Beschwerdeführers würde jedenfalls aufgrund der in Österreich als anerkannte Flüchtlinge lebenden Cousins und Cousinen gegen Art. 8 EMRK verstoßen.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit, hat sein Heimatland verlassen, ist illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist und stellte am 19.05.2008 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Der Beschwerdeführer hat bereits am 28.03.2008 in Lublin (Polen) einen Asylantrag gestellt.

Der Überstellung des Beschwerdeführers nach Polen stehen keine schweren psychischen Störungen entgegen, die bei einer Überstellung eine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes aus ärztlicher Sicht bewirken würden.

Der Beschwerdeführer hat vier Cousins und zwei Cousinen, die in Österreich als anerkannte Konventionsflüchtlinge leben. Mit keinem dieser Verwandten hat der Beschwerdeführer jemals im gemeinsamen Haushalt - weder im Heimatland noch in Österreich - gelebt. Abgesehen von einem kleinen Taschengeld besteht auch keine finanzielle Abhängigkeit von einem dieser Verwandten. Es besteht lediglich ein loser Kontakt im Sinne von Besuchen bei seinem Cousin V.. Darüber hinaus gehende familiäre Beziehungen in Österreich oder im Bereich der Europäischen Union hat der Beschwerdeführer nicht.

Polen hat sich mit Schreiben vom 23.05.2008 (eingelangt am 26.05.2008) gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II-VO ausdrücklich für die Wiederaufnahme des Asylwerbers für zuständig erklärt.

1.2. Die in § 28 Abs. 2 AsylG festgelegte zwanzigtägige Frist zur Erlassung eines zurückweisenden Bescheides nach § 5 AsylG gilt nicht, weil dem Beschwerdeführer das Führen von Konsultationen gemäß der Dublin II-VO binnen Frist mitgeteilt wurde, weshalb kein Übergang der Zuständigkeit an Österreich wegen Fristüberschreitung eingetreten ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf folgende Beweiswürdigung:

Die oben angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem erstinstanzlichen Verwaltungsakt, insbesondere aus den Angaben des Beschwerdeführers bei der Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 19.05.2008, aus der niederschriftlichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 14.07.2008 sowie aus der Zuständigkeitserklärung Polens vom 23.05.2008 und der Eurodac-Abfrage vom 19.05.2008.

Die Feststellung betreffend Zulässigkeit der Überstellung nach Polen ergibt sich darüber hinaus aus der gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren von Dr. I.H. vom 24.06.2008.

3. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

3.1. Gemäß §§ 73 Abs. 1 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 (in der Folge AsylG) iVm § 1 AsylG ist das oben angeführte Gesetz auf Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden, die ab dem 01.01.2006 gestellt wurden. Daraus folgt, dass für das gegenständliche Verfahren das AsylG 2005 anzuwenden war.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde tritt.

3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO zur Prüfung des Antrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.

Die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach der Dublin II-VO ist als negative Prozessvoraussetzung hinsichtlich des Asylverfahrens in Österreich konstruiert. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit die Frage der Zurückweisung des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Staates.

Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin II-VO wird ein Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt, von jenem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Dublin II-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Kapitel III enthält in den Artikeln 6 bis 13 Dublin II-VO die Zuständigkeitskriterien, die nach Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO "in der in diesem Kapitel genannten Reihenfolge" Anwendung finden.

3.3. Gemäß Art. 16 Abs. 1 lit e Dublin II-VO ist der Mitgliedstaat, der nach der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist, gehalten, einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Maßgabe des Artikels 20 wieder aufzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 AsylG ist der Antrag zuzulassen, wenn das Bundesasylamt nicht binnen zwanzig Tagen nach seiner Einbringung entscheidet, dass er zurückzuweisen ist, es sei denn, es werden Konsultationen gemäß der Dublin II-VO oder einem entsprechenden Vertrag geführt. Dass solche Verhandlungen geführt werden, ist dem Asylwerber innerhalb der 20-Tages-Frist mitzuteilen.

Gemäß § 40 Abs. 1 AsylG dürfen in einer Berufung gegen eine Entscheidung des Bundesasylamtes neue Tatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, 1. wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung erster Instanz maßgeblich geändert hat; 2. wenn das Verfahren erster Instanz mangelhaft war; 3. wenn diese dem Asylwerber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz nicht zugänglich waren oder 4. wenn der Asylwerber nicht in der Lage war, diese vorzubringen.

3.4. Im gegenständlichen Fall ist das Bundesasylamt ausgehend davon, dass der Beschwerdeführer bereits in Polen einen Asylantrag gestellt hat und, dass Polen einer Übernahme des Beschwerdeführers auf Grundlage des Art. 16 (1) e Dublin II-VO am 23.05.2008 zustimmte, zu Recht von einer Zuständigkeit Polens zur Prüfung des Asylantrages ausgegangen.

3.5. Zu prüfen bleibt daher, ob Österreich im gegenständlichen Fall verpflichtet wäre, im Hinblick auf Art. 3 EMRK oder Art. 8 EMRK von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen.

3.5.1. Der Verfassungsgerichtshof sprach in seinem Erkenntnis vom 08.03.2001, G 117/00 u.a. VfSlg 16.122, aus, dass § 5 AsylG nicht isoliert zu sehen sei; das im Dubliner Übereinkommen festgelegte Selbsteintrittsrecht Österreichs

verpflichte - als Teil der österreichischen Rechtsordnung - die Asylbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Sachentscheidung in der Asylsache und damit mittelbar dazu, keine Zuständigkeitsbestimmung im Sinne des § 5 vorzunehmen. Eine strikte, zu einer Grundrechtswidrigkeit führende Auslegung (und somit Handhabung) des § 5 Abs. 1 AsylG sei durch die Heranziehung des Selbsteintrittsrechtes zu vermeiden. Dieser Rechtsansicht schloss sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23.01.2003, Zl. 2000/01/0498, an.

Hatte der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 15.10.2005, G 237/03 u.a. ausgesprochen, dass jene zum Dubliner Übereinkommen angestellten Überlegungen auch für das Selbsteintrittsrecht des Art. 3 Abs. 2 Dublin-VO zutreffen, ergänzte er in seinem Erkenntnis vom 17.06.2005, B 336/05-11, dies dahingehend, dass die Mitgliedstaaten nicht nachzuprüfen haben, ob ein bestimmter Mitgliedstaat generell sicher sei, da die entsprechende Vergewisserung durch den Rat erfolgt sei; eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat im Einzelfall sei jedoch gemeinschaftsrechtlich zulässig. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass Grundrechte des betreffenden Asylwerbers etwa durch eine Kettenabschiebung bedroht sind, sei aus verfassungsrechtlichen Gründen das Eintrittsrecht zwingend auszuüben.

In seinem Erkenntnis vom 31.03.2005, Zl.2002/20/0582 (dem ein - die Zuständigkeit Italiens nach dem Dubliner Übereinkommen betreffender - Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates zugrunde lag) sowie in dem (bereits die Dublin-VO betreffenden) Erkenntnis vom 31.05.2005, Zl. 2005/20/0095-9, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass in Verfahren wie dem gegenständlichen eine Gefahrenprognose zu treffen ist, ob ein - über die bloße Möglichkeit hinausgehendes - ausreichend substantiiertes "real risk" besteht, dass ein aufgrund der Dublin-VO in den zuständigen Mitgliedstaat ausgewiesener Asylwerber trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens, also auch im Falle der Glaubhaftmachung des von ihm behaupteten Bedrohungsbildes, im Zielstaat der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt ist, wobei insbesondere zu prüfen sei, ob der Zielstaat rechtliche Sonderpositionen vertritt, nach denen auch bei der Zugrundelegung der Behauptungen des Asylwerbers eine Schutzverweigerung zu erwarten wäre. Weiters wird ausgesprochen, dass geringe Asylanerkennungsquoten im Zielstaat für sich allein genommen keine ausreichende Grundlage dafür sind, um vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

3.5.2. Im gegenständlichen Fall kann nun nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer ausreichend substantiiert und glaubhaft dargelegt hätte, dass ihm durch eine Rückverbringung nach Polen die - über eine bloße Möglichkeit hinausgehende - Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung drohen würde.

Zunächst ist zu dem am 04.08.2008 beim Bundesasylamt eingelangten psychotherapeutischen Kurzbericht von E.K. auszuführen, dass dieser die Ergebnisse einer Untersuchung des Beschwerdeführers vom 24.07.2008 zusammenfasst. Der erstinstanzliche Bescheid hingegen wurde am 31.07.2008 erlassen (und dem Beschwerdeführer am selben Tag persönlich ausgefolgt), sodass das Untersuchungsergebnis durch E.K. bereits vor der Entscheidung erster Instanz vorgelegen hat und somit gegen das Neuerungsverbot gemäß § 40 Abs. 1 AsylG verstößt. Es ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, dass diese Untersuchungsergebnisse nicht sofort dem Bundesasylamt übermittelt wurden, sondern damit nahezu zwei Wochen gewartet wurde. Ferner finden sich in der Beschwerde auch keine Ausführungen dahingehend, aus welchen Gründen dieses Untersuchungsergebnis (Zeitpunkt der Untersuchung: 24.07.2008) nicht schon während des laufenden erstinstanzlichen Verfahrens übermittelt wurde, zumal zwischen der Einvernahme am 14.07.2008 und der Bescheidausfertigung am 31.07.2008 mehr als zwei Wochen liegen. Da auch eine sonstige Ausnahme vom Neuerungsverbot nicht vorliegt bzw. in der Beschwerde nicht vorgebracht wurde - weder war das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft noch war das Untersuchungsergebnis vom 24.07.2008 dem Asylwerber vor der Entscheidung der ersten Instanz am 31.07.2008 nicht zugänglich noch war dieser nicht in der Lage, dieses vorzulegen - kann dieser psychotherapeutische Kurzbericht, der auf der Basis eines Untersuchungsergebnisses vom 24.07.2008 erstellt wurde, im gegenständlichen Erkenntnis wegen Verstoßes gegen das Neuerungsverbot nicht berücksichtigt werden.

Ungeachtet dessen ist ferner auszuführen, dass in diesem Kurzbericht zur Frage der Überstellungsfähigkeit nach Polen nicht Stellung genommen wurde - dies wurde lediglich in der Beschwerde behauptet - und in der Beschwerde lediglich unsubstantiiert angeführt wurde:

"Der BF ist traumatisiert und Suizidgefährdet. Dies ist sowohl nach der Judikatur des EGMR als auch nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes in Hinblick auf Art. 3 EMRK relevant."

Abgesehen davon, dass in der Beschwerde die angeführte "relevante Rechtsprechung" nicht mit Zitaten untermauert wurde, entspricht diese Behauptung auch nicht der tatsächlichen Rechtsprechung.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird diesbezüglich zusätzlich auf die relevante Judikatur des EGMR verwiesen:

Abschiebungen trotz Krankheitszuständen können sowohl in den Schutzbereich des Artikel 3 EMRK als auch jenen des Artikel 8 EMRK (psychiatrische Integrität als Teil des Rechts auf Persönlichkeitsentfaltung) fallen. Nach dem EGMR (vgl. auch VwGH 28.06.2005, Zl. 2005/01/0080) hat sich die Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung auf die allgemeine Situation im Zielland als auch auf die persönlichen Umstände des Antragstellers zu erstrecken. Für die Prüfung der allgemeinen Situation wurden Berichte anerkannter Organisationen (z.B. der WHO), aus denen jedenfalls eine medizinische erreichbare Grundversorgung, wenn auch nicht kostenfrei, hervorgeht, als ausreichend angesehen. Der Umstand, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland schlechter sind als im Aufenthaltsland, und eventuell "erhebliche Kosten" verursachen, ist nicht ausschlaggebend. Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend; Selbstmordgefahr kann ausschlaggebend sein, wenn Person in psychiatrischer Spitalsbehandlung; vgl. KALDIK v Deutschland, 22.09.2005, Rs 28526/05; Einzelfallprüfung erforderlich), ist vom Antragsteller konkret nachzuweisen; bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. Auch Selbstmordabsichten hindern eine Abschiebung für sich genommen nicht. In der Beschwerdesache OVDIENKO v Finnland vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebungsdrohung in die Ukraine ist kein ausreichendes 'real risk'. Im psychiatrischen Bereich kann als Leitentscheidung weiterhin Bensaïd v. the United Kingdom, no. 44599/98, § 38, ECHR 2001-I, angesehen werden, in dem die Abschiebung einer an Schizophrenie leidenden Person nach Algerien mehrheitlich für zulässig erklärt wurde.

Im Lichte dieser Rechtsprechung des EGMR ist sohin zusammenfassend festzuhalten, dass es nicht erforderlich ist, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Polen denselben Standard haben müssen wie etwa in Deutschland bzw. Österreich. Durch eine Abschiebung des Beschwerdeführers wird Artikel 3 EMRK nicht verletzt und reicht es jedenfalls aus, wenn medizinische Behandlungsmöglichkeiten im Land der Abschiebung verfügbar sind, was in Polen jedenfalls der Fall ist.

Somit ist festzuhalten, dass - selbst wenn man den psychotherapeutischen Kurzbericht von E.K. für zulässig erachten würde - die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nicht jene besondere Schwere aufweist, um eine Überstellung nach Polen als im Widerspruch zu Art. 3 EMRK stehend zu werten.

Betreffend das Beschwerdevorbringen zur mangelhaften medizinischen Versorgung in Polen ist anzuführen, dass nach den Länderfeststellungen im angefochtenen Bescheid sich in den polnischen Aufnahmezentren während der Woche ein Arzt und eine Krankenschwester befinden und auch Dentalbehandlungen möglich sind. Psychologische Betreuung ist einmal wöchentlich sichergestellt. Ferner werden in den Aufnahmezentren alle, auch weniger schwerwiegende Krankheiten von Asylsuchenden behandelt. Jedem Asylwerber, der nicht in der Lage ist, für seinen Aufenthalt in Polen selbst aufzukommen, wird umfassende Versorgung gewährt. Abgesehen von Unterkunft und ausreichende

Verpflegung gehört hierzu auch eine medizinische Versorgung, die für Asylwerber kostenlos ist. Sohin hat der Berufungswerber in Polen keinen Leidenszustand zu befürchten, der einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK gleichkommen könnte.

Der Beschwerdeführer hat sohin kein Vorbringen erstattet, welches die Annahme rechtfertigen könnte, dass ihm in Polen mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung drohen würde.

Ein konkretes Vorbringen, das geeignet wäre, anzunehmen, dass Polen in Hinblick auf tschetschenische Asylwerber unzumutbare rechtliche Sonderpositionen vertreten würde, ist nicht erstattet worden. In diesem Zusammenhang ist lediglich der Vollständigkeit halber noch anzuführen, dass von Seiten Polens keine systemwidrigen Verletzungen der Verpflichtungen aus der Dublin II-VO bekannt sind. Auch geringe Asylanerkennungsquoten im Zielstaat sind für sich genommen keine ausreichende Grundlage dafür, dass die österreichischen Asylbehörden vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen müssten (vgl. u.a. VwGH vom 31.05.2008, Zl. 2005/20/0095). Im Übrigen erhalten Antragsteller aus Tschetschenien in Polen zumindest tolerierten Aufenthalt bzw. subsidiären Schutz.

Soweit aus dem Vorbringen bzw. aus der Beschwerde herauszulesen ist, dass der Beschwerdeführer in Polen möglicherweise kein Asyl erhalten werde und in die russische Föderation abgeschoben werden könnte, ist ihm entgegenzuhalten, dass es nicht Aufgabe der österreichischen Asylbehörden sein kann "hypothetische Überlegungen über den möglichen Ausgang" eines von einem anderen Staat zu führenden Asylverfahrens anzustellen (vgl. u.a. VwGH vom 31.05.2008, Zl. 2005/20/0095).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er in Polen bei Gewährung der "Duldung" - offenbar geht der Beschwerdeführer selbst davon aus, in Polen den subsidiären Schutz bzw. einen "Duldungsstatus" zu erlangen - zwar von Gesetzes wegen arbeiten dürfte und auch "soziale Rechte" hätte, jedoch aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit, mangelnder Sprachkenntnisse und Fremdenfeindlichkeit keine Arbeit finden würde, kann in Ermangelung konkreter Untermauerungen nicht als ausreichend substantiiert und daher nicht als relevant im Hinblick auf eine maßgeblich wahrscheinliche Verletzung des Art 3 EMRK gewertet werden. Der Beschwerdeführer hat lediglich ein allgemeines Vorbringen erstattet, jedoch ohne dieses auf ihn persönlich konkret zu beziehen.

Ergänzend ist hier ferner noch der Country Report von ECRE vom September 2006, welcher dem Beschwerdeführer bekannt sein muss, da er ihn in der Beschwerde selbst zitiert hat, anzuführen, in welchem zahlreiche Neuerungen betreffend das Asylverfahren in Polen aufgeführt sind, wie Generalüberholung und Neubau von zusätzlichen Aufnahmelagern sowie Vereinbarungen mit dem Central Clinical Hospital zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Asylwerbern. Darüber hinaus wurde damit begonnen, das Wohnungsproblem durch bevorzugte Zurverfügungstellung von öffentlichen Wohnungen für Flüchtlinge in den Griff zu bekommen, um so den Personen mit "tolerated stay" die Möglichkeit zu bieten, auch nach dem Verlassen der Aufnahmelager Unterstützungen im Integrationsbereich und Sozialhilfe zu bekommen, welche an das Vorhandensein einer festen Unterkunft gebunden sind. Ebenso wurden mehrere neue Organisationen gegründet, welche sich mit Flüchtlingsfragen und Flüchtlingsproblemen befassen, so beispielsweise A-Venir, welche bei sozialer Unterstützung hilft, und SIP, eine Vereinigung, die Rechtsbeistand anbietet.

Somit kann im konkreten Fall auch vor diesem Hintergrund bei einer Überstellung nach Polen kein reales Risiko für den Beschwerdeführer erblickt werden.

Aus der Rechtsprechung des EGMR lässt sich eine systematische, notorische Verletzung fundamentaler Menschenrechte in Polen keinesfalls erkennen und gelten im Übrigen die Mitgliedstaaten der EU als sichere Staaten für

Drittstaatsangehörige. Zudem war festzustellen, dass ein im besonderen Maße substantiiertes Vorbringen bzw. das Vorliegen besonderer von dem Beschwerdeführer bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen ließen, im Verfahren nicht hervorgekommen sind. Konkret besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass etwa der Beschwerdeführer im Zuge einer so genannten "ungeprüften Kettenabschiebung" in sein Heimatland, also in die russische Föderation, zurückgeschoben werden könnte.

Der Asylgerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass dem Beschwerdeführer in Polen keine reale Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung drohen würde.

3.5.3. Ferner ist eine Überprüfung gemäß Art. 8 EMRK dahingehend vorzunehmen, ob der Beschwerdeführer über im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK relevante Verbindungen in Österreich verfügt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der EGMR bzw. die EKMR verlangen zum Vorliegen des Art. 8 EMRK das Erfordernis eines "effektiven Familienlebens", das sich in der Führung eines gemeinsamen Haushaltes, dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines speziell engen, tatsächlich gelebten Bandes zu äußern hat (vgl. das Urteil Marckx [Ziffer 45] sowie Beschwerde Nr. 1240/86, V. Vereinigtes Königreich, DR 55, Seite 234; hierzu ausführlich: Kälin, "Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge: Materialien und Hinweise", Mai 1997, Seite 46).

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse gemeinsame Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (vgl. EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; siehe auch EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (vgl. EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311), und zwischen Onkel und Tante und Neffen bzw. Nichten (vgl. EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 05.07.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1989, 761; Rosenmayer ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (vgl. EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Im gegenständlichen Fall gab der Beschwerdeführer an, dass zwei Cousinen und vier Cousins von ihm als anerkannte Konventionsflüchtlinge in Österreich leben würden. Ungeachtet der Tatsache, dass die Beziehung zwischen Cousins in der oben angeführten Rechtsprechung des EGMRs nicht erwähnt ist, liegt die geforderte Beziehungsintensität - wie das Leben im gemeinsamen Haushalt oder eine finanzielle Abhängigkeit - im Fall des Beschwerdeführers und seiner Verwandten nicht vor, zumal der Beschwerdeführer selbst angegeben hat, er habe auch im Heimatland niemals mit einer der Cousinen bzw. einem der Cousins im gemeinsamen Haushalt gelebt. Ferner wusste der Beschwerdeführer von allen sechs Verwandten die Familiennamen nicht und begründete dies damit, dass er in der Heimat noch zu klein gewesen sei, um dies zu wissen und, dass diese schon solange in Österreich seien (vgl. AS 39). Ferner ist anzuführen,

dass der Beschwerdeführer auch die Adressen der Verwandten nicht wusste, obwohl er - seinen eigenen Angaben zufolge - zumindest seinen Cousin V. öfters besuchte. Nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers beschränkt sich die Beziehung zu seinen Cousins / Cousinen auf gelegentliche Besuche und ein kleines Taschengeld und liegt sohin die vom EGMR geforderte Beziehungsintensität nicht vor.

Weitere familiäre Beziehungen zu einem österreichischen Staatsbürger oder einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden in Österreich hat der Beschwerdeführer nicht angeführt, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Überstellung nach Polen in seinem durch Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht verletzt werden würde.

3.5.4. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass kein Anlass für einen Selbsteintritt Österreichs gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO aufgrund einer drohenden Verletzung von Art. 3, 8 EMRK besteht.

3.5.5. Festzuhalten ist auch, dass die in § 28 Abs. 2 AsylG normierte 20-tägige Frist im gegenständlichen Fall eingehalten worden ist.

3.5.6. Hinsichtlich Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides ist noch auszuführen, dass keine Hinweise für eine Unzulässigkeit der Ausweisung im Sinne des § 10 Abs. 2 AsylG ersichtlich sind, da weder ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht aktenkundig ist noch der Beschwerdeführer in Österreich über Angehörige im Sinne des Art. 8 EMRK verfügt. Darüber hinaus sind auch keine Gründe für einen Durchführungsaufschub gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ersichtlich. Was schließlich den seitens des Bundesasylamtes im Bescheidspruch aufgenommenen Ausspruch über die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Polen anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die getroffene Ausweisung, da diese mit einer Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG verbunden ist, gemäß § 10 Abs. 4 erster Satz AsylG schon von Gesetzes wegen als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat gilt.

3.5.7. Die Beschwerde erwies sich somit als nicht berechtigt und war daher spruchgemäß abzuweisen.

3.5.8. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 4 AsylG abgesehen werden.

Schlagworte

Abhängigkeitsverhältnis, Ausweisung, familiäre Situation, gesundheitliche Beeinträchtigung, Intensität, medizinische Versorgung, Neuerungsverbot, real risk, Überstellungsrisiko (ab 08.04.2008)

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at